Landkreis Schwäbisch Hall

Sicher Radfahren

Die wichtigsten Verkehrsregeln für Radfahrende

Sicher Radfahren

Die wichtigsten Verkehrsregeln für Radfahrende

Inhalt …….....… 1
Das verkehrssichere Fahrrad ……. 2
Mischverkehr ……. 3
Benutzungspflichtige Radwege ……... 4
Gehwegnutzung ……. 5
Radschutzstreifen ……..... 6
Radstreifen …….. 7
Fahrradstraßen …….. 8
Fahrradzonen und Nebeneinanderfahren …….. 9
Überholabstände ……. 10
Furten …… 11
Direktes Linksabbiegen ……. 12
Indirektes Linksabbiegen …… 13
Aufgeweitete Radaufstellstreifen …….. 14
Einbahnstraßen ……... 15
Den „Toten Winkel“ meiden ……..... 16
Radfahren in Fußgängerzonen …… …… 18
Zebrastreifen …… 19
Kreisverkehre ……..... 20
Vorsicht bei Parkenden Autos („Dooring-Unfälle“) …… 21
Auf sich selbst aufpassen – Risiken minimieren ……... 22
Vorsorgen und mal die Perspektive wechseln …… 23

Landkreis Schwäbisch Hall
Amt für Mobilität
Karl – Kurz - Straße 44
74523 Schwäbisch Hall

Email: radverkehr@lrasha,de

Landkreis Schwäbisch Hall

14.04.2025

Das verkehrssichere Fahrrad

- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt für Fahrräder **Scheinwerfer** für Abblendlicht und **Rückstrahler vorne** sowie eine **Schlussleuchte** und **Rückstrahler hinten** vor.
- Hinzu kommen Reflexstreifen an den Rädern oder Speichenrückstrahler an den Laufrädern sowie Rückstrahler an den Pedalen.
- Ein Fahrrad muss außerdem über zwei unabhängig voreinander funktionierende **Bremsen** verfügen.
- Eine wirkungsvolle **Klingel** ergänzt die Grundausstattung.

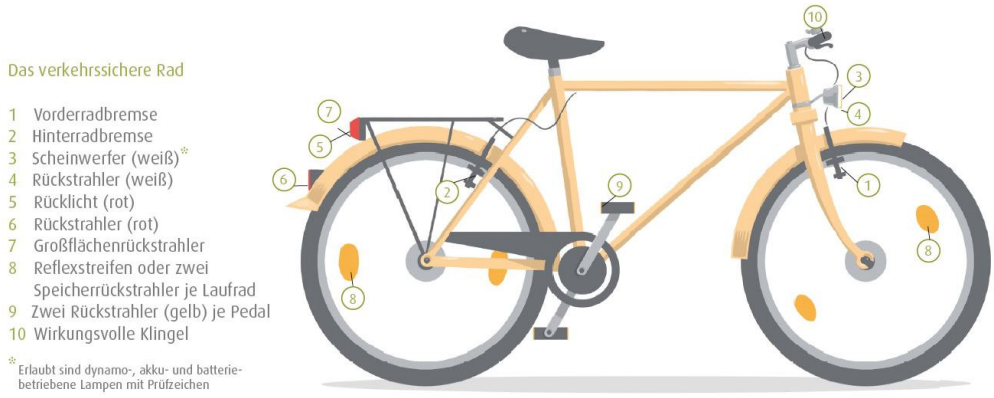

Das verkehrssichere Fahrrad
Quelle: AGFK Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußverkehrsfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) c/o Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH: Entspannt mobil Faltblatt 1: „Aufs Rad – aber sicher“

Mischverkehr

Auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen ist **Mischverkehr** meist unproblematisch und **zunächst einmal die Regel**. In ruhigen Wohngebieten, Tempo 30 Zonen, aber auch Straßen außerorts mit wenig Verkehr, können Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aller Art vergleichsweise konfliktfrei miteinander auskommen.

Auf stärker befahrenden Straßen fehlt häufig (noch) eine gesonderte Radinfrastruktur. Bei hohem Verkehrsaufkommen oder hohen Geschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr fühlen sich viele Radfahrende im Misch-verkehr nicht sicher.

Rücksichtnahme zwischen Autofahrenden und Radfahrenden ist vor diesem Hintergrund besonders wichtig.

Benutzungspflichtige Radwege

Die blauen, runden Zeichen mit einem Fahrradsymbol oder einem Fahrrad und einem Symbol für zu Fuß Gehende kennzeichnen **benutzungspflichtige Radwege**. Benutzungspflichtig bedeutet in dem Fall, dass Radfahrende diese Wege benutzen müssen und nicht auf der Fahrbahn fahren dürfen.

Quelle: StVO (Radweg, getrennter Geh- und Radweg, kombinierter Geh und Radweg)

Kombinierter Geh- und Radweg (Foto LRA)

Bei kombinierten Geh- und Radwegen muss der Radverkehr auf Fußgänger-innen und Fußgänger besonders Rücksicht nehmen. Radfahrende müssen erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Fußgänger-verkehr anpassen. Auf querende Fußgängerinnen und Fußgänger ist immer Rücksicht zu nehmen.

Gehwegnutzung

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr **müssen** den **Gehweg benutzen**. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr **dürfen** mit dem Rad auf dem Gehweg fahren. Eine Aufsichtsperson, die ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr begleitet, darf für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Darüber hinaus dürfen Personen über zehn Jahre einen **Gehweg** mit dem Fahrrad nur benutzen, wenn dieser mit dem das **Zusatzzeichen „Rad frei“** gekennzeichnet ist.
Radfahrende können bei der Beschilderung „Gehweg Rad frei“ wählen, ob sie die Fahrbahn benutzen oder auf dem Gehweg fahren wollen.

Gehweg Rad frei (Foto LRA)

Radschutzstreifen

Ein Radschutzstreifen ist eine **dünne gestrichelte Linie** auf der rechten Seite der Fahrbahn. Diese Markierung wird durch Rad-Piktogramme am Boden ergänzt.

Ein Radschutzstreifen ist Teil der Fahrbahn. **Pkws dürfen ihn aber nur bei Bedarf, das heißt wenn dies für eine Begegnung mit einem Lkw oder Bus zum Ausweichen notwendig ist, überfahren**. Radfahrende dürfen dabei nicht behindert werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf Radschutzstreifen parken oder halten.

Radschutzstreifen (Foto LRA)

Auch bei Radschutzstreifen und Radstreifen sind die nach der StVO vorgeschriebenen Überholabstände von 1,50 m innerorts und 2,0 m außerorts einzuhalten. Ist dies z.B. im Gegenverkehr nicht möglich, ist Überholen nicht erlaubt.

Radstreifen

Radstreifen sind durch eine **durchgehende breite Linie** von der Fahrbahn abgetrennt. Ein solcher Radfahrstreifen wird mit einem blauen Schild mit Radsymbol gekennzeichnet und ist dadurch für Radfahrerende benutzungspflichtig. Zudem sind Radstreifen auch durch Bodenpiktogramme gekennzeichnet.

Radstreifen (Foto LRA)

Der Radfahrstreifen darf von Kraftfahrzeugen im Längsverkehr **nicht überfahren** werden. Nur um dahinterliegende Parkplätze, Einmündungen oder Zufahrten zu erreichen, ist eine Überfahrt gestattet.

Piktogrammketten

Seit Januar 2024 sind auch **Piktogrammketten** ohne linienhafte Markierungen möglich. Diese kommen zum Einsatz, wo Fahrbahnbreiten für die Markierung von Radschutzstreifen oder Radstreifen nicht ausreichen.

Fahrradstraßen

In Fahrradstraßen dürfen Kraftfahrzeuge nur verkehren, wenn es durch ein Zusatzzeichen erlaubt ist. Der Radverkehr darf dann durch Kfz-Verkehr weder gefährdet noch behindert werden. Kraftfahrzeuge müssen besondere Rücksicht auf Radfahrende nehmen. Radfahrende dürfen ausdrücklich auch nebeneinander fahren. Radfahrende geben die Geschwindigkeit vor. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

In Fahrradstraßen hat an Einmündungen und Kreuzungen Vorfahrt wer von rechts kommt – wenn nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Fahrradstraße (Foto LRA)

Fahrradzonen

In Fahrradzonen gelten dieselben Regeln wie in Fahrradstraßen. An Kreuzungen und Einmündungen gilt rechts vor links.

Nebeneinanderfahren

Nebeneinanderfahren von Radfahrenden – auch außerhalb von Fahrradstraßen oder Fahrradzonen ist grundsätzlich gestattet . Dies gilt jedoch nur, wenn dadurch der Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert wird. Anderenfalls muss hintereinandergefahren werden.

Gruppen von mindestens 16 Radfahrenden dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie ebenfalls zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

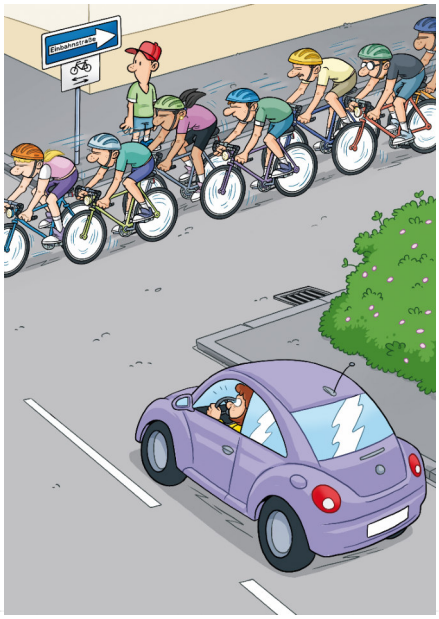

Quelle: Steffen Gumpert, Broschüre „Für mehr Verständnis Pkw- Fahrrad, Fahrrad – Pkw“ www.runtervomgas.de (DRV)

Überholabstände

Nach der StVO müssen Autofahrende beim Überholen von Radfahrenden Überholabstände einhalten:

- innerorts gilt ein Abstand von mindestens 1,5 m,
- außerorts sind mindestens 2,0 m Abstand einzuhalten.

Diese Abstände sind auch einzuhalten, wenn Radschutzstreifen oder Radstreifen markiert sind.

Kraftfahrzeuge müssen, wenn der Platz zum korrekten Überholen nicht ausreicht, hinter Radfahrenden herfahren.

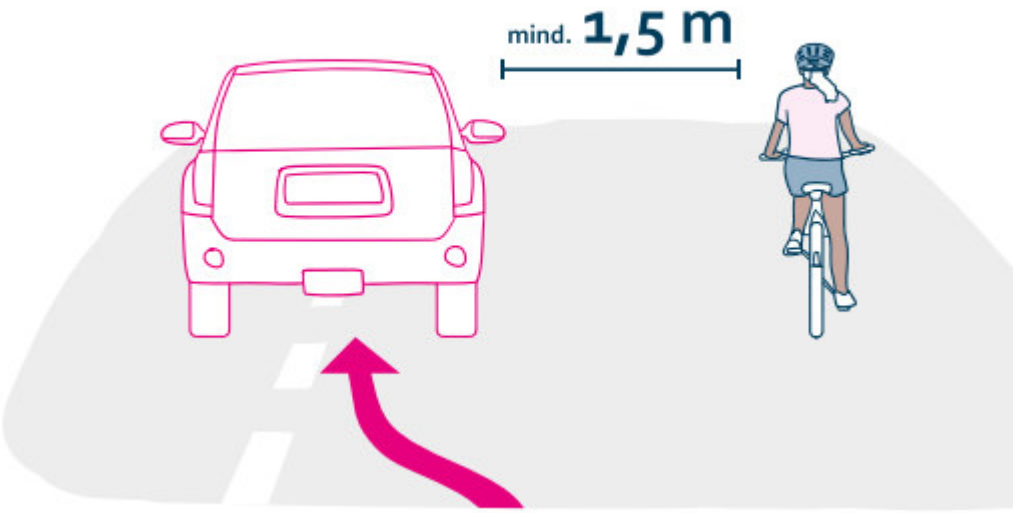

Quelle: AGFK Modellprojekt gÜ-Rad

Furten

Wenn ein baulich getrennter Radweg über eine einmündende Straße geführt wird, hat der straßenbegleitende Radweg **Vorfahrt**, wenn er weniger als 4-5 m abgesetzt ist. Zur Verdeutlichung kann eine sogenannte Furt markiert werden. Furten sind häufig rot eingefärbt.

Ist der Weg mehr als 4-5 m von der Fahrbahn abgesetzt ist, sind Radfahrende gegenüber dem Kfz-Verkehr **wartepflichtig**. Dies gilt auch dann, auch wenn das Zeichen Vorfahrt achten und eine entsprechende Bodenmarkierung nicht vorhanden sind.

Furt mit Vorfahrt für Radfahrende (Foto LRA)

Furt mit Wartepflicht für Radfahrende (Foto LRA)

Direktes Linksabbiegen

Linksabbiegen mit dem Fahrrad kann an stärker befahrenen Straßen eine Herausforderung sein. Der Regelfall ist bei uns noch das direkte Linksabbiegen. Markierte Aufstellflächen können das Linksabbiegen für Radfahrende einfacher machen.

Beim direkten Linksabbiegen ordnen sich Radfahrende auf den Abbiegestreifen für den Kfz-Verkehr oder den linken Teil der Richtungsfahrbahn ein und warten dort den Gegenverkehr ab. Vom rechten Fahrbahnrand auf eine Linksabbiegespur zu kommen, ist in starkem fließenden Verkehr allerdings nicht immer einfach. Wichtig ist es auf jeden Fall, frühzeitig durch Handzeichen anzuzeigen, dass man abbiegen will.

direktes Linksabbiegen mit Aufstellfläche (Foto LRA)

Indirektes Linksabbiegen

Beim indirekten Linksabbiegen bleiben Radfahrende auf dem rechten Fahrstreifen, statt sich links einzuordnen. Sie fahren zunächst geradeaus über die Kreuzung (erster Schritt) und dann als Querverkehr über die Straße (zweiter Schritt). Als Wartefläche für die zweite Querung sind geschützte Aufstellflächen hilfreich.

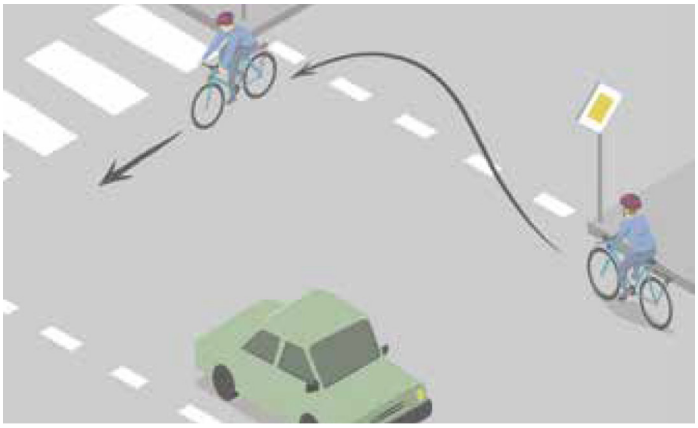

Quelle: AGFK Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) c/o Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH: Entspannt mobil Faltblatt 4: „Sicher abbiegen“

Markierungen und Hinweis zum indirekten Linksabbiegen (Fotos LRA)

Aufgeweitete Radaufstellstreifen

Aufgeweitete Radaufstellstreifen (ARAS) dienen auch der Sicherung des linksabbiegenden Radverkehrs aus untergeordneten Straßen. Radfahrende können sich bei einer roten Ampel vor dem Kraftfahrzeugverkehr entsprechend aufstellen. Der Nachteil ist, dass diese Markierung nur dann beim Linksabbiegen hilft, wenn der Kfz-Verkehr steht. Auf den für den Radverkehr vorgesehenen Aufstellflächen dürfen bei roter Ampel keine Kraftfahrzeuge stehen.

Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (Foto LRA)

Einbahnstraßen

Radfahrende dürfen in Einbahnstraßen nur entgegen der angezeigten Fahrtrichtung fahren, wenn diese für den Fahrradverkehr in Gegenrichtung geöffnet ist. Dazu muss ein entsprechendes Zusatzzeichen angebracht sein.

Es gilt, hier Vorsicht walten zu lassen: Autofahrende rechnen trotz Beschilderung oft nicht mit Gegenverkehr. Tipp: Halten Sie sich also möglichst weit rechts, fahren Sie hintereinander und beachten Sie die Vorfahrtregeln. Seien Sie besonders in Kurven und an Einmündungen aufmerksam.

(Quelle: Google Street View)

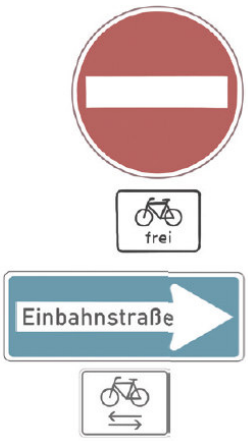

(Quelle: StVO)

Den „Toten Winkel“ meiden

Eine weitere große Gefahrensituation stellt der sog. „Tote Winkel“ dar. Bei Pkws, Lkws und Bussen bestehen direkt vor und hinter dem Fahrzeug sowie an beiden Fahrzeugseiten Bereiche, die der Fahrende trotz der Spiegel nicht einsehen kann. An Kreuzungen und Einmündungen entstehen daraus Gefahrensituationen, wenn Radfahrende geradeausfahren, ein Kraftfahrzeug aber rechts abbiegen will.

Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t ist aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 -7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Viele größere Fahrzeuge haben inzwischen auch zusätzliche Spiegel oder auch Assistenzsysteme, die Fahrende warnen, wenn sich eine Person im toten Winkel aufhält. Man kann sich aber nicht darauf verlassen, dass diese immer aktiviert sind.

Toten Winkel vermeiden

Die Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg (AGFK-BW) empfiehlt u.a.: Vermeiden Sie es, direkt vor, neben und hinter einem LKW, Bus oder Lieferwagen zu stehen oder seitlich neben diesen Fahrzeugen zu fahren. Lassen Sie große Kraftfahrzeuge vorbeifahren. Wer mit dem Fahrrad in ausreichendem Abstand dahinterfährt, ist auf der sicheren Seite.

Radfahren im Toten Winkel kann sehr gefährlich sein
(Foto: Stadt Freiburg, Garten- und Tiefbauamt)

Radfahren in Fußgängerzonen

Fußgängerzonen sind den zu Fuß Gehenden vorbehalten. Flanieren und Aufenthalt stehen im Mittelpunkt. Radfahren in Fußgängerzonen ist nur möglich, wenn dies durch entsprechende Zusatzzeichen ausdrücklich erlaubt ist. Generell darf hier nur mit Schrittgeschwindigkeit Rad gefahren werden (4-7 km/h). Fußgänger haben Vorrang. Sie dürfen nicht gefährdet oder erschreckt werden. Dies gilt ganz besonders für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Daher empfiehlt es sich, hier langsam zu fahren, bei Engstellen auch mal hinter zu Fuß Gehenden zu bleiben und ausreichend Abstand einzuhalten. Rücksicht zahlt sich aus für ein gutes Miteinander.

Fußgängerzone Rad frei
(Foto: Stadt Schwäbisch Hall)

Zebrastreifen

Zebrastreifen sind ausschließlich als Schutzzone für Fußgängerinnen und Fußgänger eingerichtet. Fußgängerinnen und Fußgänger haben hier Vorrang vor dem Kfz-Verkehr. Radfahrende müssen an Zebrastreifen absteigen und das Fahrrad schieben. Nur wenn neben dem Zebrastreifen auch eine Radfurt ist, haben Radfahrende auch hier Vorrang.

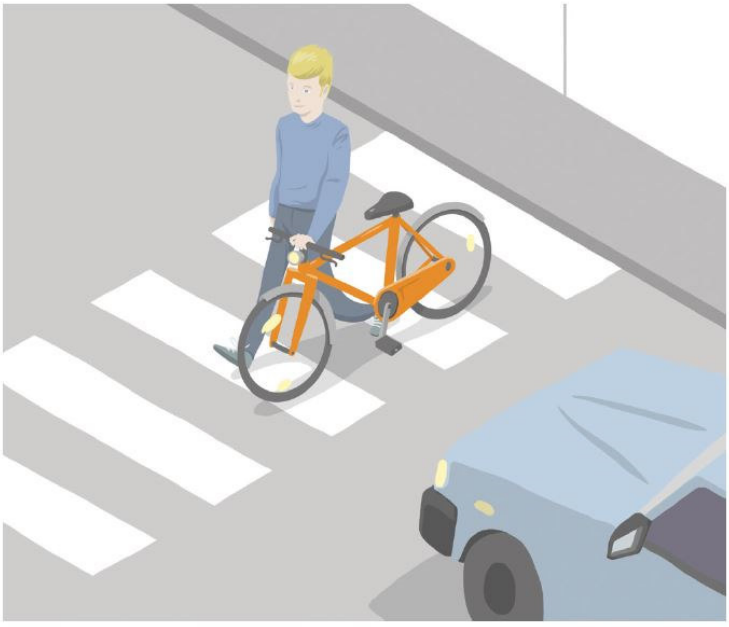

Quelle: AGFK Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) c/o Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH: Entspannt mobil Faltblatt 3: „Besondere Wege“

Kreisverkehre

An Kreisverkehren ohne Zebrastreifen haben Fußgängerinnen und Fußgänger grundsätzlich Vorrang gegenüber aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Fahrzeugen (Vorfahrt gewähren beim Rechtsabbiegen). Einfahrende Fahrzeuge müssen zu Fuß Gehenden keinen Vorrang gewähren.

Besteht an einem Kreisverkehr eine Radverkehrsfurt, sind auch Radfahrende gegenüber dem einfahrenden und ausfahrenden Verkehr bevorrechtigt.

Zebrastreifen mit Radfurt (Foto LRA)

Vorsicht bei Parkenden Autos („Dooring-Unfälle“)

Besonders gefährlich für Radfahrende sind sich „plötzlich“ öffnende Autotüren. Bei so genannten „Dooring-Unfällen“ fehlt oft Zeit zum Reagieren. Für Radfahrende empfiehlt es sich, immer **ausreichend Sicherheitsabstand zu parkenden Autos** zu halten, wachsam zu sein und vorausschauend zu fahren.

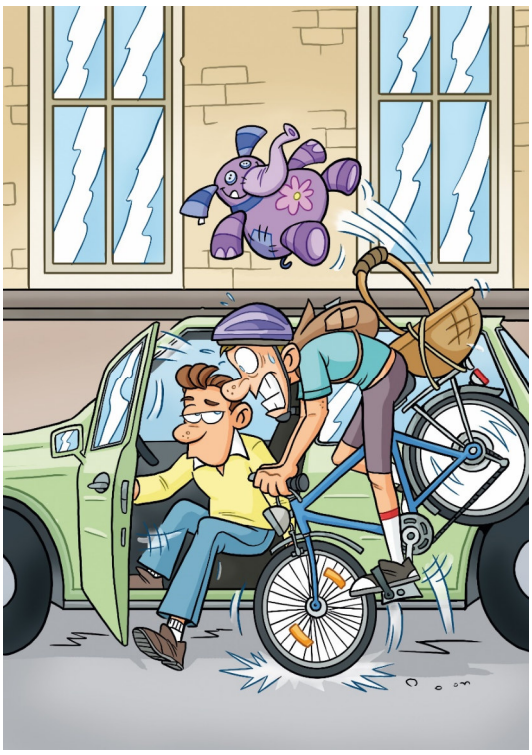

Quelle: Steffen Gumpert, Broschüre „Für mehr Verständnis Pkw- Fahrrad, Fahrrad – Pkw“ www.runtervomgas.de (DRV)

Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung von anderen ausgeschlossen ist.

Fahrschülerinnen und Fahrschüler lernen, die Autotür mit der rechten Hand zu öffnen. Dabei ergibt sich der Blick über die Schulter nach hinten automatisch.

Auf sich selbst aufpassen – Risiken minimieren

Wenn man mit dem Rad unterwegs ist, empfiehlt es sich im eigenen Interesse, aber auch aus Rücksicht auf andere, gewisse Risiken zu vermeiden:

- Wer bei rot über eine Ampel fährt riskiert nicht nur sein Leben oder seine Gesundheit, sondern auch ein Bußgeld.
- An Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen rechnen ab- und einbiegende Autofahrende nicht mit Radfahrenden aus der falschen Richtung. Hier besteht eine erhöhte Unfallgefahr.
  Wer Radwege in der falschen Richtung nutzt, wird leicht übersehen.
- Autofahrende haben keine Chance, Radfahrende zu erkennen, die bei Dunkelheit ohne Licht unterwegs sind. Wer ohne Licht fährt, wird nicht gesehen.
- Wer alkoholisiert am Verkehr teilnimmt, auch mit dem Fahrrad, riskiert seinen Führerschein.
- Wer beim Radfahren das Handy in der Hand hält und sich davon ablenken lässt, riskiert Autos, anderen Radfahrende und zu Fuß Gehende zu übersehen. Auch hier kann ein Bußgeld blühen.

Vorsorgen

- Einen Helm zu tragen beim Radeln kann dazu beitragen, die Unfallschwere, insbesondere Verletzungen am Kopf, zu reduzieren.
- Helle Kleidung und Reflektoren daran helfen gesehen zu werden, besonders bei Dunkelheit.

Mal die Perspektive wechseln

Einzelne Radfahrende lösen bei anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern Unverständnis und Wut aus, wenn sie sich selbst und andere durch Ihr Verhalten gefährden oder erschrecken. Umgekehrt gibt es aber auch Autofahrende, die Menschen, die mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs sind, durch Bequemlichkeit oder fehlender Rücksichtnahme gefährden. Radwege, Radschutzstreifen oder Radstreifen sowie Fußwege sind für Kraftfahrzeuge tabu. Halten oder Parken sind dort nicht erlaubt. Auch an Kreuzungen und Einmündungen ist das Parken bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten. Ein Perspektivwechsel lohnt sich.